

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-lohnsteuerliche-behandlung-vom-arbeitnehmer-selbst-getragener-aufwendungen-bei-der-ueberlassung-eines-betrieblichen-kraftfahrzeugs.html>

 08.05.2013

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs

Mit BMF-Schreiben vom 21.09.2017 wurde das BMF-Schreiben vom 19.04.2013 aufgehoben. Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Rechtsprechung zu vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kraftfahrzeugkosten (vgl. BFH-Urteile vom 30.11.2016) an und berücksichtigt solche Kosten bei der Überlassung eines betrieblichen Kfz als Minderung des geldwerten Vorteils.

BMF, Schreiben vom 21.09.2017, siehe [Deloitte Tax News](#)

BMF-Schreiben vom 19.04.2013:

Hintergrund

Mit Schreiben vom 19.04.2013 hat sich das Bundesfinanzministerium zur lohnsteuerlichen Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs geäußert.

Verwaltungsanweisung

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen und darf dieser den Wagen auch für private Zwecke nutzen, führt dies zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens ist entweder mit der pauschalen Nutzungswertmethode (1%-Regelung, 0,03%-Regelung) oder der individuellen Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode) zu ermitteln.

Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung (Nutzung zu privaten Fahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Nutzungswert des ihm überlassen betrieblichen Kraftfahrzeuges (R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 Satz 1 LStR 2011). Dies gilt unabhängig davon, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs bemessen wird (R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 Satz 2 LStR 2011).

Als Nutzungsentgelt gilt nach Ansicht des BMF in diesem Zusammenhang:

- a) ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z. B. Monatspauschale),
- b) ein arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarter an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z. B. Kilometerpauschale) oder
- c) die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten.

Hierbei ist zu beachten, dass die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt darstellt und somit den Nutzungswert des überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuges nicht mindert. Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt mit den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten verrechnet werden.

Damit das von dem Arbeitnehmer gezahlte Entgelt sich als ein Nutzungsentgelt qualifiziert

und somit steuerlich wirksam den Nutzungswert mindert, muss ein Nutzungsentgelt zwingend arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für die Gestellung des Dienstwagens vereinbart worden sein und darf nicht die Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten an den Arbeitnehmer zum Gegenstand haben. Wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert, ist laut BMF dagegen unerheblich.

In Höhe des Nutzungsentgelts ist der Arbeitnehmer nicht bereichert und die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 EStG i.V.m. § 19 Absatz 1 EStG sind nicht erfüllt. Übersteigt das zu zahlende Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Das BMF-Schreiben ist in nahezu allen offenen Fällen anzuwenden.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 2 ff. EStG

R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 5 LStR 2011

R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR 2011

Fundstellen

BMF, Schreiben vom [19.04.2013](#), aufgehoben durch BMF-Schreiben vom 21.09.2017

BMF, Schreiben vom [21.09.2017](#), siehe [Deloitte Tax News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.